



HAUSORDNUNG DES MARKTES AMMERNDORF FÜR DAS BÜRGERHAUS AMMERNDORF

Stand: Oktober 2016

- (1) Dem Markt Ammerndorf steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Den vom Markt beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den überlassenden Räumen zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Bürgerhauses, dies dieser Anordnung zuwiderhandeln, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein. Die Türen zu den Fluchtwegen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden.
- (4) Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (5) Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungs- und Tischplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.
- (6) Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen, Glasflächen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Veranstalter weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
- (7) Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
- (8) Der Veranstalter haftet für sämtliche Kosten der Telefongespräche und Internetnutzung, die während der vereinbarten Raumüberlassung auf den in den jeweiligen Räumen befindlichen Telekommunikationsgeräten geführt werden.
- (9) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Marktes sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Veränderungen der Rettungswege oder Feuerlöscheinrichtungen durch Standeinbauten sind nur in Absprache mit dem Markt oder der Bauaufsichtsbehörde möglich.
- (10) Ohne die Zustimmung des Marktes dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- (11) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.
- (12) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen sind erneut auf ihre

schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Markt kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

(13) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden insbesondere auch die nächtlichen Ruhezeiten bzw. vom Markt genehmigten Sperrzeiten.

(14) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

(15) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Markt. Der Einsatz hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter. Im Bedarfsfall veranlasst der Markt den Einsatz von Polizei-, feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

(16) Bei Überschreitungen der Lärmpegel behält sich der Markt das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.

(17) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten. Getränke dürfen nur in wieder verwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg- Portionspackungen ist nicht gestattet.

(18) Fundgegenstände sind beim Markt abzugeben. Für Garderobe übernimmt der Markt grundsätzlich keine Haftung

(19) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Durchsagen, Kontrollen u.a.) sicherzustellen und ist für die Einhaltung verantwortlich.

(20) Ab 22:00 h müssen alle Fenster und Türen des Bürgerhauses geschlossen bleiben. Veranstaltungen dürfen nur im Gebäudeinnern stattfinden. Gespräche im Freien sind nur in angemessener Lautstärke geduldet.

(21) Bei Veranstaltungen hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Veranstaltung angefallener Müll innerhalb der Mietdauer ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

(22) Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.

(23) Inventar muss getragen, mit verfügbaren Transportgeräten oder auf Teppichen/Decken transportiert oder gerollt werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände wie Tische und Stühle gestapelt an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Der vorherige Zustand muss wieder hergestellt werden.

(24) Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar (z.B. für Beschallung, Belichtung, u.a.) übernimmt der Markt keine Haftung. Die Materialien, technischen Geräte und deren Einsatz müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.

(25) Die Grobreinigung (besenrein) der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer/Veranstalter. Die aufräumarbeiten/Grobreinigung sind/ist sofort, spätestens am nächsten Tag bis 8:00 Uhr zu beenden. Die Hauptreinigung erfolgt gegen Entgelt durch eine vom Markt beauftragte Reinigungsfirma.

(26) Im Bürgerhaus besteht keine Bewirtungspflicht, d.h. alle Speisen und Getränke können selbst mitgebracht und verzehrt werden.

(27) Nach Schluss der Veranstaltung und des Probenbetriebes haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.

(28) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Vermieter das Recht eine erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Schließung der Türen zu fordern.

(29) Die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden ist während der Veranstaltung und während der Abfahrt der Besucher und Gäste sicherzustellen.

(30) Der Markt fordert die Veranstalter auf, auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und ausreichende Belüftung hinzuwirken.

Ammerndorf, 26. Oktober 2016



Alexander Fritz
Erster Bürgermeister

